

# Heimstatut

(gültig ab 01.09.2017)

für alle Studierendenwohnheime der Österreichischen Studentenförderungsstiftung, im Folgenden kurz „ÖSFS“ genannt. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, der Terminus „Studierende“ steht stellvertretend für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Studierendenwohnheime.

## 1. Heimträgerin und Widmungszweck

### 1.1 Heimträgerin

Heimträgerin ist die ÖSFS. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

Die ÖSFS fördert Studierende an österreichischen Universitäten sowie Fachhochschul-Studiengängen oder ähnlichen/gleichwertigen Bildungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung:

- inskribiert sind oder sich im Prüfungsstadium (Absolutorium) befinden,
- vorrangig österreichische Staatsangehörige oder gemäß Studienförderungsgesetz gleichgestellte Personen sind,
- einen positiven Studienerfolg aufweisen und
- bedürftig sind.

### 1.2. Widmungszweck

Der Zweck der ÖSFS wird erreicht durch:

- Bereitstellung von Wohnräumen
- Verwaltung von Wohnräumen
- etwaige Verteilung von Studienbeihilfen und Durchführung anderer Unterstützungsaktionen.

## 2. Grundsätze für die Heimverwaltung

Die ÖSFS sieht ihren Auftrag darin, die Studierenden bei der Erreichung eines positiven Studienerfolges zu unterstützen. Basis dafür ist die Bereitstellung von Heimplätzen und dazugehörigen Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen, mit gleichzeitiger Förderung der Selbständigkeit der Heimgemeinschaft und guter Kommunikationsverhältnisse.

### 3. Grundsätze für die Benützung der Heime:

- 3.1. Die ÖSFS stellt in der Regel eingerichteten Wohnraum zur Verfügung. Das von der ÖSFS zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln, allfällige Schäden sind der Heimverwaltung sofort zu melden. Schäden, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, hat der/die Verursacher/in zu ersetzen. Die Studierenden haften für sämtliche Folgeschäden, die durch die schuldhaft verzögerte Schadensmeldung entstehen.
- 3.2. Veränderungen, die von Studierenden an Einrichtungsgegenständen vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung in den vorigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen weder die Reinigungs- und Reparaturarbeiten noch der Fluchtweg behindert werden.
- 3.3. Bei Verlassen des Zimmers ist die Zimmertür zu versperren.
- 3.4. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel (Duplikate) sowie die Weitergabe des Schlüssels an Dritte sind ausdrücklich verboten. Bei Schlüsselverlust kann aus Sicherheitsgründen der Schlüsselsatz inklusive Türzylinder auf Kosten der betreffenden Studierenden ausgetauscht werden.
- 3.5. Es ist auf einen ökonomischen Energieverbrauch zu achten, insbesondere sind die Fenster in der Heizperiode bei Verlassen des Zimmers verschlossen zu halten.
- 3.6. Im eigenen Interesse beachten die Studierenden die an der Anschlagtafel ausgehängten Verlautbarungen bzw. Informationen der ÖSFS im jeweiligen Heim, sowie Informationen in Newslettern und E-Mails der Heimverwaltung.
- 3.7. Bei schweren Erkrankungen, Unfällen bzw. Elementarereignissen ist die Heimleitung unverzüglich zu verständigen.
- 3.8. Aus sicherheitstechnischen Gründen ist die Verwendung von elektrischen Geräten (wie insbesondere Heizstrahler und Kühlschränke) nur nach Maßgabe der Heimordnung möglich. Die ÖSFS behält sich diesbezüglich eine gesonderte Verrechnung vor. In Zweifelsfragen ist Rücksprache mit der Heimleitung zu halten.
- 3.9. Das Halten von Tieren ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die ÖSFS zulässig.
- 3.10. Die Fortnahme von ÖSFS-Inventar aus den Zimmern bzw. Gemeinschaftsräumen ist nicht gestattet.
- 3.11. Die Gemeinschaftsküchen sind von den Studierenden in einem sauberen, hygienischen Zustand zu halten. Die Studierenden sind verpflichtet nach jeder Benützung die Geräte selbst zu reinigen (Geschirr, Herd, Öfen, Mikrowelle, Kühlschrank, Tische, usw.). Auftretende Schäden in den Küchen sind unverzüglich der Heimleitung zu melden. Getränkeboxen und Flaschen sind unverzüglich zu retournieren bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.12. Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keinerlei Gegenstände (wie z.B. Koffer, Schuhe, Schirme, Wäscheständer, etc.) abgestellt werden.
- 3.13. Das Fahren mit Sportgeräten (z.B. Inline-Skates, Scooter oder Fahrräder) ist im gesamten Haus verboten.
- 3.14. Bei sämtlichen Veranstaltungen ist zuvor zumindest ein/e Verantwortliche/r schriftlich zu nominieren, der/die für auftretende Schäden haftet.

- 3.15. Eine entgeltliche Überlassung an Dritte bzw. entgeltliche Nutzung von Räumen oder anderen zum Haus gehörenden Einrichtungen, ist den Studierenden nicht gestattet.
- 3.16. Besuche haben stets nur im Einvernehmen mit Zimmer- und Einheitskolleg/innen zu erfolgen. Besucher/innen sind über das ordnungsgemäße Verhalten im Heim aufzuklären. Sofern Besucher/innen z.B. alkoholisiert sind, sind sie aus dem Haus zu weisen. Der/die Studierende hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher/innen keine Schäden durch unsachgemäßes Verhalten verursachen. Auf die gesetzlichen Schadenersatzpflichten wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht, auf die Kündigungsbestimmungen im Benützungsvertrag wird hingewiesen.
- 3.17. Das Haustor des Studierendenwohnheimes ist immer zu versperren, damit unbefugte Dritte keinen Zutritt haben.
- 3.18. Das Abstellen von Fahrzeugen und Sachen erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur auf den dafür von der ÖSFS bekannt gegebenen Räumen und Plätzen und im bekannt gegebenen Zeitraum gestattet. Es dürfen nur Kraftfahrzeuge mit polizeilichem Kennzeichen abgestellt werden.
- 3.19. Dienstnehmer/innen der ÖSFS dürfen nicht zu persönlichen Dienstleistungen herangezogen werden. Den berechtigten Vertreter/innen der ÖSFS ist in Ausübung ihrer Tätigkeit der Zugang zu sämtlichen Räumen gemäß Studentenheimgesetz zu ermöglichen.
- 3.20. Den Anordnungen der Dienstnehmer/innen der ÖSFS ist im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.
- 3.21. Heimbewohnern eines 9- oder 10-Monatsheims, die einen Heimplatz während der Sommerferien benötigen, empfehlen wir dringend dies zeitgerecht zur Planung von Ersatzplätzen der Heimleitung bekannt zu geben.
- 3.22. Beim Auszug wird dringend empfohlen vor der Schlüsselrückgabe an die ÖSFS das Zimmer gemeinsam mit der Heimleitung zu besichtigen und beidseitig das Inventarprotokoll zu unterfertigen. Dies ist ausschließlich zu den Sprechstundenzeiten der Heimleitung und nach Vereinbarung möglich.
- 3.23. Die Zinserträge der hinterlegten Kautionen fließen jährlich den jeweiligen Heimkassen der Heimvertretung zu.
- 3.24. Werden beim Auszug Gegenstände zurückgelassen, so erfolgt eine dadurch allfällig bedingte Einlagerung durch die ÖSFS auf Kosten und Gefahr des/der Bewohners/in. Eine Haftung für persönliche Gegenstände trifft die ÖSFS nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### 4. Grundsätze über die Vergabe freier Heimplätze:

- 4.1. Freie bzw. freiwerdende Heimplätze werden nach den Förderkriterien der ÖSFS (siehe 1.1) nach Anmeldungseingang je nach Verfügbarkeit vergeben. Anmeldungen können laufend unter **[www.home4students.at](http://www.home4students.at)** abgegeben werden.
- 4.2. Als Studierende im Sinne der Förderkriterien gelten jedenfalls Studierende an allen Einrichtungen gemäß § 3 und § 5 Studienförderungsgesetz, bei Studienanfängern dient das Maturazeugnis als Anspruchsnachweis.
- 4.3. Der Studienerfolg wird nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Studienförderungsgesetzes und nach der jeweils letzten vom zuständigen Bundesministerium verlautbarten Statistik über die durchschnittliche Studiendauer beurteilt. Der Gesamtstudienerfolg ist durch Zeugnisse oder Bestätigungen über Diplomarbeiten, Hausarbeiten bzw. Dissertationen nachzuweisen.

- 4.4. Die soziale Bedürftigkeit wird auf Basis der Summe des monatlichen persönlichen Nettoeinkommens des/der Bewerbers/in und des Pro-Kopf-Haushaltseinkommens beurteilt.  
Zum monatlichen persönlichen Nettoeinkommen zählen auch erhaltene Unterhaltsleistungen.  
Für die Berechnung des Pro-Kopf-Haushaltseinkommens wird das monatliche Nettoeinkommen der unterstützenden Personen (ausgenommen Unterhaltszahler) durch die Anzahl der von diesem Einkommen (in der Regel im gemeinsamen Haushalt) lebenden Personen dividiert.  
Stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass die Angaben des Studierenden über die soziale Bedürftigkeit grob unrichtig sind, kann der Heimplatz mit sofortiger Wirkung aberkannt werden, ohne dass daraus Ansprüche auf Schadenersatz abgeleitet werden können.

## 5. Räumlichkeiten

### 5.1. Heimplätze

Die Anzahl und die Art der Heimplätze des jeweiligen Heimes, sind auf der Website **www.home4students.at** einzusehen.

### 5.2. Gemeinschaftseinrichtungen

Als Gemeinschaftseinrichtungen gelten Stockwerksküchen sowie die im jeweiligen Heim gemäß Aushang bzw. Website **www.home4students.at** bezeichneten Gemeinschaftsräume. In 9- oder 10-Monatsheimen stehen auch diese Gemeinschaftsräume der Heimgemeinschaft während der Sommermonate nicht zur Verfügung. Die Heimvertretung trägt dafür Sorge, dass für Umstellungsarbeiten in Gemeinschaftsräumen für den Sommerbetrieb ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

Werden der Heimgemeinschaft von der ÖSFS Gemeinschaftsräume zur Verfügung gestellt, so ist dafür von der Heimvertretung eine genehmigungspflichtige Benützungordnung zu erstellen. Unbeschadet dessen behält sich die ÖSFS vor, aus triftigen Gründen die Benützung zu widerrufen.

## 6. Weitere Rechtsvorschriften

- 6.1. Im Rahmen dieses Heimstatuts ist von der Heimvertretung eine auf die Verhältnisse des jeweiligen Heimes abgestimmte Heimordnung zu erstellen, die nach Anhörung der ÖSFS beschlossen wird. Die Heimordnung ist für alle Bewohner/innen bindend, auch für jene, die während des Bestandes einer früheren Heimordnung in das Heim eingezogen sind.
- 6.2. Durch die Heimordnungen können zwingende Bestimmungen des Heimstatutes und folgender Rechtsvorschriften nicht abgeändert werden:
- Studentenheimgesetz
  - Meldegesetz
  - Bestimmungen über Nachtruhe und Haustorsperre
  - Auflagen der Bau- und Feuerpolizei sowie brandschutzrechtliche Bestimmungen